

23. 01. 75

Sachgebiet 40

Erster Bericht und Antrag **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines
Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG)
(hier: Entwurf eines Gesetzes über den Ehe- und Familiennamen)
— Drucksache 7/650 —

A. Zielsetzung

1. Anpassung der Vorschriften über den Ehe- und Familiennamen an das heutige Verständnis der Gleichberechtigung von Mann und Frau.
2. Stärkere Verwirklichung des Grundsatzes, daß Kindes- und Elternname übereinstimmen sollen.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß empfiehlt im wesentlichen:

1. Die namensrechtlichen Bestimmungen des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts werden als Gesetz über den Ehe- und Familiennamen vorab verabschiedet. (Mehrheit)
2. a) — Ehe- und Familienname wird der Geburtsname des Mannes oder der Frau. (Einstimmigkeit)
 - Bestehende Ehenamen können entsprechend geändert werden. (Mehrheit)
 - Der untergehende Geburtsname oder ein anderer zur Zeit der Eheschließung geführter Name kann dem Ehenamen vorangestellt werden. (Mehrheit)
 - Der Ehe- und Familienname muß von den Eheschließenden vor der Eheschließung bestimmt werden. (Mehrheit)
2. b) In mehreren Vorschriften wird die Möglichkeit der Anpassung des Kindesnamens an den Elternnamen geschaffen oder erweitert. (Einstimmigkeit)

C. Alternativen

1. Die namensrechtlichen Bestimmungen bleiben Bestandteil des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts.
2. a) — Ehe name kann auch ein aus den Geburtsnamen von Mann und Frau gebildeter Doppelname sein.
 - Für bestehende Ehen verbleibt es bei dem geltenden Recht, wenigstens aber für vor dem 1. April 1953 geschlossene Ehen.
 - Der neben dem Ehenamen geführte Namen wird diesem angefügt.
 - Die Eheschließenden können einen Ehenamen bestimmen. Unterbleibt eine Bestimmung, so ist Ehe name der Geburtsname des Mannes.
2. b) keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit nennenswerten Kosten belastet.

A. Bericht der Abgeordneten Frau Schimschok und Thürk

I. Gang der Beratungen

Der vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über den Ehe- und Familiennamen enthält die namensrechtlichen Vorschriften des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) — Drucksache 7/650 — in der vom Rechtsausschuß empfohlenen Fassung.

Der Deutsche Bundestag überwies den am 1. Juni 1973 von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts in seiner 40. Sitzung am 8. Juni 1973 an den Rechtsausschuß als federführenden Ausschuß und an den Innenausschuß, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit als mitberatende Ausschüsse sowie an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO.

Der Rechtsausschuß überwies den Gesetzentwurf in seiner 15. Sitzung am 19. September 1973 nach einer allgemeinen Aussprache an seinen Unterausschuß „Familien- und Eherechtsreform“.

Der Unterausschuß „Familien- und Eherechtsreform“ beriet die namensrechtlichen Vorschriften des Gesetzentwurfs in seiner 6. bis 11., 25., 28. und 30. Sitzung am 28. November und 5. Dezember 1973, am 14., 16. und 23. Januar, 21. Februar, 7. und 16. Oktober und am 13. November 1974.

Der Rechtsausschuß beriet die Beschlußempfehlungen seines Unterausschusses zum Namensrecht in seiner 46., 47. und 48. Sitzung am 4., 6. und 11. Dezember 1974. Er beschloß mit Mehrheit, die namensrechtlichen Vorschriften aus dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts herauszulösen, sie unter der Bezeichnung Gesetz über den Ehe- und Familiennamen in einem Gesetzentwurf zusammenzufassen und diesen Gesetzentwurf dem Bundestag vorab vorzulegen.

Die Mehrheit des Rechtsausschusses hält die Abtrennung der namensrechtlichen Vorschriften aus folgenden Erwägungen für geboten: Die namensrechtlichen Bestimmungen des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts stellen einen in sich geschlossenen Teil des Gesetzentwurfs dar, der in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit anderen Teilen des Entwurfs stehe. Deshalb sei eine Abtrennung möglich. Diese Möglichkeit zu nutzen werde hier zur gesetzgeberischen Pflicht, denn es gehe hier vor allem darum, Vorschriften, deren Vereinbarkeit mit Artikel 3 GG zumindest zweifelhaft sei, einen der Verfassung zweifelsfrei entsprechenden Inhalt zu geben. Darüber hinaus bestehe in der Bevölkerung der berechtigte Wunsch nach dem baldigen Inkrafttreten dieser Vorschriften.

Die Minderheit des Rechtsausschusses hält die Abtrennung der namensrechtlichen Vorschriften weder für geboten noch für vertretbar: Bei der Reform des Ehe- und Familienrechts handele es sich um ein in sich zusammenhängendes Reformwerk, dessen Teile gleichzeitig beraten werden und in Kraft treten sollten. Diese Ansicht habe auch der Bundesminister der Justiz in der 369. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 1971 und in der 140. Sitzung des 6. Deutschen Bundestages am 13. Oktober 1971 vertreten. Der Deutsche Bundestag sei ebenfalls von der Einheitlichkeit der Reform des Ehe- und Familienrechts ausgegangen, als er am 8. November 1967 ohne Gegenstimme beschlossen habe, die Bundesregierung zu ersuchen, eine Kommission zur Vorbereitung einer Reform des Ehe- und Scheidungsrechts zu berufen.

Die Herauslösung einzelner Teile aus diesem in sich geschlossenen Reformwerk berge die Gefahr in sich, daß die ihm zugrunde liegende einheitliche Konzeption verloren gehe. Im übrigen sei kein sachlicher Grund für die Entscheidung ersichtlich, von allen Bestimmungen über die persönlichen Ehewirkungen, die der Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts enthalte, allein die Vorschriften über den Ehe- und Familiennamen vorab verabschieden zu wollen.

Der Innenausschuß und der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit haben den Beschlußempfehlungen des Unterausschusses „Familien- und Eherechtsreform“ zum Namensrecht zugestimmt, denen der Rechtsausschuß mit Ausnahme einiger redaktioneller Änderungen gefolgt ist und die er um die Vorschriften ergänzt hat, die in Artikel 4 und Artikel 5 Nr. 2 bis 5 des vorgelegten Gesetzentwurfs enthalten sind. Der Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung hat mit Schreiben vom 17. Dezember 1974 mitgeteilt, der Ausschuß beabsichtige nicht, zu den namensrechtlichen Bestimmungen des Gesetzentwurfs Stellung zu nehmen.

II. Grundzüge des Gesetzentwurfs

1. Zielsetzung

Ziel des Gesetzentwurfs ist es vor allem, die Vorschriften über den Ehe- und Familiennamen dem heutigen Verständnis sowohl der Gleichberechtigung von Mann und Frau als auch der Bedeutung des Namens anzupassen. Der Name wird als Identitätsbezeichnung (Ordnungsfunktion des Namens) und als ein die Individualität einer Persönlichkeit bestimmendes Element (Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts) angesehen.

Im Bereich des Kindesnamens soll darüber hinaus der Grundsatz stärker verwirklicht werden, daß Eltern- und Kindesname übereinstimmen sollen.

Diese Zielsetzung wird vom Rechtsausschuß einmütig gebilligt.

2. Ehe name

Nach einhelliger Auffassung des Rechtsausschusses sollen Eheleute auch in Zukunft einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) führen. Zum Ehenamen können sie den Geburtsnamen des Mannes oder den Geburtsnamen der Frau bestimmen. Die von der Bundesregierung vorgesehene Möglichkeit, zum Ehenamen auch einen aus den Geburtsnamen beider Ehegatten auch einen aus den Geburtsnamen beider Ehegatten zusammengesetzten Doppelnamen zu bestimmen, soll nicht eröffnet werden. Sie erscheint aus dem Gesichtspunkt der Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht geboten und aus dem Gesichtspunkt der Ordnungsfunktion des Namens nicht erwünscht (s. u. III. 2.).

Einigkeit besteht ferner darüber, daß derjenige Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehe name wird, auch künftig das Recht haben soll, den Geburtsnamen neben dem Ehenamen zu führen. Statt des Geburtsnamens soll auch der zur Zeit der Eheschließung geführte Name geführt werden dürfen.

Nach Auffassung der Mehrheit des Rechtsausschusses soll dieser Name dem Ehenamen vorangestellt werden. Damit soll vor allem erreicht werden, daß ein Name, unter dem ein Ehegatte vor der Eheschließung im Berufsleben bekannt geworden ist, auch nach der Eheschließung in der Reihenfolge der Nachnamen an hervorgehobener Stelle erscheint und der Namensträger weiterhin unter diesem Namen in Registern und Übersichten geführt werden kann.

Nach Ansicht der Minderheit des Rechtsausschusses soll dieser Name wie bisher dem Ehenamen angefügt werden. Der Ehe name, der auch der Familienname der Kinder werde, kennzeichne die Familie. Er müsse deshalb und wegen der erforderlichen Klarheit der Registerführung an erster Stelle stehen. Auch der Gesichtspunkt der einheitlichen Namensführung mache dies notwendig. Es erscheine im übrigen nicht gerechtfertigt, eine für alle Bürger geltende gesetzliche Regelung an den Bedürfnissen einer verschwindenden Minderheit auszurichten.

Der Rechtsausschuß empfiehlt mit Mehrheit, daß der Standesbeamte die Eheschließung erst vornehmen darf, wenn ihm die Verlobten den zukünftigen Ehenamen angegeben haben. Die Auffassung des Bundesrates, daß der Name des Mannes der Ehe- und Familienname werde, sofern die Verlobten eine anderweitige Erklärung nicht abgegeben hätten, könne nicht übernommen werden, weil dann nach Meinung der Mehrheit faktisch die Privilegierung des Mannes bei der Bestimmung des Ehe- und Familiennamens in sehr vielen Fällen aufrechterhalten werden würde. Sofern die Verlobten sich nicht einmal darüber verständigten, welchen Namen sie dem Standesbeamten als künftigen Ehe- und Familiennamen angeben, erscheine es gerechtfertigt, mit der Eheschließung zu warten, bis sie sich geeinigt hätten.

Die Minderheit des Rechtsausschusses wendet sich gegen einen Erklärungszwang, weil hierdurch die Entscheidungsfreiheit beider Ehegatten eingeschränkt würde. Es reiche aus zu bestimmen, daß der Standesbeamte die Verlobten vor der Eheschließung befragen solle, ob sie einen Ehenamen bestimmen wollten. Unterbleibe eine Namensbestimmung, so solle der Geburtsname des Mannes der Ehe name sein. Ein Erklärungszwang sei verfassungsrechtlich nicht geboten; für einen Zwang aus erzieherischen Erwägungen bestehe kein Bedürfnis. Dem Verfassungsgebot der Gleichbehandlung von Mann und Frau sei Genüge getan, wenn den Verlobten die Wahlmöglichkeit zwischen den Geburtsnamen des Mannes und der Frau gegeben werde. Werde keine Wahl getroffen, so sei es sachgerecht, den Geburtsnamen des Mannes zum Ehenamen zu bestimmen, weil dies einer langen Rechtstradition und der Überzeugung des überwiegenden Teils der Bevölkerung entspreche.

Der Rechtsausschuß empfiehlt mit Mehrheit eine Übergangsregelung zugunsten der Ehegatten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Ehe geschlossen haben. Auch sie sollen innerhalb eines Jahres von der Wahlmöglichkeit Gebrauch machen können, also den Geburtsnamen der Frau zum Ehenamen wählen können. Es bestünden erhebliche Zweifel, ob das geltende Namensrecht den Anforderungen des Gleichberechtigungsgrundsatzes entspreche. Beim Bundesverfassungsgericht seien bereits Verfahren anhängig. Ohne eine Übergangsregelung würde das Bundesverfassungsgericht über die Vereinbarkeit des geltenden Namensrechts mit der Verfassung entscheiden und unter Umständen den Gesetzgeber dann noch verpflichten müssen, eine Übergangsregelung für die Ehegatten vorzusehen, die nach dem 1. April 1953 die Ehe geschlossen hätten. Die Mehrheit des Rechtsausschusses ist der Ansicht, daß auch allen Ehegatten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geheiratet hätten, das am Gleichberechtigungsgrundsatz orientierte neue Namensrecht mit seinen Wahlmöglichkeiten zugute kommen solle, obwohl nicht zu erwarten sei, daß es in vielen Fällen zu einer Namensänderung kommen werde.

Die Minderheit des Rechtsausschusses lehnt eine Rückwirkung der Vorschrift über den Ehenamen aus praktischen Erwägungen ab. Der Verwaltungsaufwand, besonders der Aufwand für die Änderung der Register, sei zu groß. Außerdem sei zu bedenken, daß die Möglichkeit der Namensänderung zu unlauteren Machenschaften benutzt werden könne. Die Erwägungen der Mehrheit rechtfertigten im übrigen allenfalls eine Rückwirkung für die seit dem 1. April 1953 geschlossenen Ehen. Denn nach Artikel 117 GG sei das Artikel 3 Abs. 2 GG entgegenstehende Recht erst am 31. März 1953 außer Kraft getreten.

3. Name verwitweter und geschiedener Ehegatten

Nach einhelliger Auffassung des Ausschusses soll der verwitwete oder geschiedene Ehegatte auch künftig grundsätzlich den Ehenamen behalten. Die bisher nur für die geschiedene Frau bestehende

Möglichkeit, ihren Geburtsnamen oder unter bestimmten Voraussetzungen den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen wieder anzunehmen, soll künftig uneingeschränkt auch dem geschiedenen Ehemann und verwitweten Ehegatten eingeräumt werden.

4. Name des Kindes

Die Vorschriften über den Namen des Kindes sollen in erster Linie an die geänderten Bestimmungen über den Ehenamen angepaßt werden.

Die übrigen Änderungen zielen vor allem darauf ab, stärker als bisher den Grundsatz zu verwirklichen, daß Eltern- und Kindesname übereinstimmen.

Entsprechend dieser Zielsetzung und der Erwägung, daß jeder Namensträger an seinem Namen ein eigenständiges, höchstpersönliches Recht erworben hat, sollen Drittinteressen, die der Namensgleichheit vor allem der Mutter und des Kindes entgegenstehen, regelmäßig unbeachtlich sein (vgl. § 1617 Abs. 2 BGB-E; Fortfall des § 1758 a BGB). Das Kind soll ferner grundsätzlich an Änderungen des Familiennamens der Eltern oder des Elternteils, dessen Namen es trägt, teilnehmen. Dies soll jedoch nicht gelten, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat und sich der Änderung nicht anschließt, wenn die Änderung des Namens auf einer Eheschließung beruht und wenn das Kind bereits verheiratet ist.

Der Rechtsausschuß billigt diese Grundsätze einhellig.

III. Zu den einzelnen Vorschriften

Soweit einzelne Vorschriften im Laufe der Ausschlußberatungen neu eingeführt oder geändert worden oder im Ausschuß umstritten gewesen sind, werden sie im folgenden erläutert. Im übrigen wird auf die Begründung des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts — Drucksache 7/650 — (im folgenden: Regierungsvorlage) verwiesen.

1. Überschrift des Gesetzes

Die Überschrift des Gesetzes bringt zum Ausdruck, daß nicht nur die Bestimmung über den Ehenamen, sondern auch andere Vorschriften über den Familiennamen geändert werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1355 BGB)

Die Vorschrift ist aus Artikel 1 Nummer 2 der Regierungsvorlage mit Änderungen übernommen worden.

Der Ausschuß hat mit Mehrheit Absatz 2 Satz 1 in der Fassung der Regierungsvorlage gebilligt.

Der Antrag, den Eheschließenden entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates nur die Möglichkeit einzuräumen, einen ihrer Geburtsnamen zum Ehe-

namen zu bestimmen, und, falls eine Erklärung unterbleibt, den Geburtsnamen des Mannes zum Ehenamen zu erklären, fand keine Mehrheit. Die Einzelheiten sind oben bereits ausgeführt worden (II. 2.).

Der Rechtsausschuß ist mit dem Bundesrat der Auffassung, daß es zur Verwirklichung des Gleichberechtigungsgebotes genügt, wenn die Eheschließenden den Geburtsnamen des Mannes oder den Geburtsnamen der Frau zum Ehenamen bestimmen können. Die in der Regierungsvorlage vorgesehene zusätzliche Möglichkeit, einen aus beiden Geburtsnamen gebildeten Doppelnamen zum Ehenamen bestimmen zu können, mag zwar Meinungsverschiedenheiten unter den Eheschließenden vorbeugen oder deren Behebung vereinfachen. Sie ist aber verfassungsrechtlich nicht geboten; ihr stehen überwiegende, aus der Ordnungsfunktion des Namens herführende Bedenken entgegen.

Ehegatten, die bereits einen Doppelnamen führen, könnten bei der Bildung des neuen Doppelnamens unter zwölf Kombinationsmöglichkeiten wählen. Das würde der Ordnungsfunktion des Namens widersprechen und zu Schwierigkeiten im Rechtsverkehr führen. Die Häufung von Doppelnamen würde zu einer erheblichen Mehrbelastung der Verwaltung führen, besonders zu Schwierigkeiten im gesamten Registerwesen und vor allem auch beim Betrieb moderner Datenverarbeitungsanlagen. Derzeit gültige Namen, die aus mehreren Bestandteilen zusammengesetzt sind, sind nicht als Doppelnamen anzusehen. Sie sind durch nichts von den nach der Regierungsvorlage zulässigen Doppelnamen zu unterscheiden. Mit fortschreitender Zeit würde es immer unsicherer, ob ein aus mehreren Bestandteilen zusammengesetzter Name ein Einzelname oder ein Doppelname im Sinne der Regierungsvorlage ist. Die Klärung derartiger Fragen würde die Standesbeamten unverhältnismäßig belasten. Im übrigen darf auch nicht übersehen werden, daß die Möglichkeit der Wahl eines Doppelnamens dazu führen kann, daß nicht wenige Brautleute der Entscheidung über die Bestimmung eines Einzelnamens ausweichen, so daß sich die oben dargestellten Schwierigkeiten häufen müßten.

Im übrigen ist es ein Irrtum anzunehmen, daß die Möglichkeit, einen aus den Geburtsnamen beider Ehegatten gebildeten Doppelnamen zum Ehenamen zu bestimmen, das Problem des Untergangs eines Namens lösen könnte. Dieses Problem wird nur zeitlich verschoben. Denn schon in der nächsten Generation würden Namen ganz oder teilweise untergehen müssen, wenn auch nur ein Verlobter bei der Eheschließung einen Doppelnamen führen würde.

Absatz 3 weicht in drei Punkten von der Regierungsvorlage ab. Einmal sind diejenigen Teile der Regierungsvorlage gestrichen worden, die sich auf die Möglichkeit der Wahl eines aus beiden Geburtsnamen der Eheschließenden zusammengesetzten Ehenamens beziehen. Zum anderen hält es der Rechtsausschuß in Übereinstimmung mit dem Bundesrat für zweckmäßig klarzustellen, daß ein Ehegatte nur den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen und nicht auch einen anderen vor der Eheschließung geführten Namen neben dem Ehenamen

führen darf. Der Rechtsausschuß hat ferner mit Mehrheit beschlossen, daß derjenige Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehe name wird, berechtigt sein soll, seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen dem Ehenamen voranzustellen. Der Antrag, es insoweit bei der Regierungsvorlage zu belassen, nach der dieser Name dem Ehenamen angefügt werden soll, fand keine Mehrheit. Die Einzelheiten sind oben bereits dargelegt worden (II. 2.).

Absatz 4 ist neu in den § 1355 BGB eingefügt worden. Er entspricht, soweit es um den Namen des geschiedenen Ehegatten geht, Artikel 1 Nr. 14 (§ 1569) der Regierungsvorlage. Allerdings wurden die Worte „bei Eingehung der geschiedenen Ehe“ durch die Worte „zur Zeit der Eheschließung“ ersetzt, um das Gewollte klarzustellen und die sprachliche Übereinstimmung mit Absatz 3 der Vorschrift herzustellen. Darüber hinaus hielt es der Rechtsausschuß für geboten, es dem verwitweten Ehegatten in gleicher Weise wie dem geschiedenen Ehegatten zu gestatten, einen früher geführten Namen wieder anzunehmen. In beiden Fällen besteht eine gleichwertige Interessenlage.

Die Anregung des Bundesrates, zu prüfen, ob es den Ehegatten nicht ermöglicht werden sollte, im Rahmen des Scheidungsverfahrens eine Bestimmung über den künftig zu führenden Namen zu treffen, ist im Rechtsausschuß nicht aufgenommen worden. Ein praktisches Bedürfnis dürfte hierfür nicht bestehen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1616 BGB)

Satz 1 ist aus Artikel 1 Nr. 16 der Regierungsvorlage unverändert übernommen worden. Satz 2 der Regierungsvorlage, der vorsah, daß eine Änderung des Ehenamens der Eltern sich nicht auf ein verheiratetes Kind erstreckt, konnte gestrichen werden. Da in den §§ 1617, 1618, 1720, 1737, 1740 f, 1758 Abs. 1 und Abs. 3, § 1762 BGB-E jeweils bestimmt ist, daß verheiratete Kinder von der Namensänderung eines oder beider Elternteile nicht erfaßt werden, ist für den privatrechtlichen Bereich grundsätzlich kein Fall mehr denkbar, in dem sich der Ehe name der Eltern eines ehelichen Kindes nach der Eheschließung ändern könnte.

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 1617 BGB)

Die Absätze 2 bis 4 der Vorschrift sind unverändert aus Artikel 1 Nr. 17 der Regierungsvorlage übernommen worden.

Absatz 1 Satz 1 stimmt wörtlich mit dem geltenden Recht überein. Absatz 1 Satz 2 soll sicherstellen, daß in denjenigen Fällen, in denen der Familienname der Mutter eines nichtehelichen Kindes einen gemäß § 1355 Abs. 3 vorangestellten Namen enthält, der vorangestellte Name nicht auf das Kind übergeht. Auch das eheliche Kind kann nicht einen gemäß § 1355 Abs. 3 vorangestellten Namen erwerben.

Der Antrag, in Absatz 1 Satz 2 das Wort „vorangestellte“ durch das Wort „angefügte“ zu ersetzen,

fand aus den oben (III. 2.) genannten Gründen keine Mehrheit im Rechtsausschuß.

5. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 1618 BGB)

Die Vorschrift ist mit Änderungen in Absatz 1 und Absatz 4 aus Artikel 1 Nr. 18 der Regierungsvorlage übernommen worden.

Der Rechtsausschuß hat mit Mehrheit aus den bereits oben genannten Gründen (III. 2.) in Absatz 1 Satz 2 das Wort „angefügte“ durch das Wort „vorangestellte“ ersetzt.

In Absatz 4 sind die Worte „der Ehe name der Mutter und ihres Ehemannes oder“ fortgefallen. Diese Worte sind nicht mehr erforderlich, weil sich, wie oben (III. 3.) näher ausgeführt worden ist, der Ehe name der Mutter und ihres Ehemannes grundsätzlich nicht mehr ändern kann.

6. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 1720 BGB)

§ 1720 ist neu in den Entwurf eingefügt worden. Damit soll der Grundsatz, daß eine Namensänderung der Eltern oder des Elternteils, dessen Namen das Kind trägt, sich nicht auf das verheiratete Kind erstreckt (oben II. 4.), auch für das Kind gelten, das durch Eheschließung seiner Eltern legitimiert wird. Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, diesen Fall anders zu behandeln als die übrigen Fälle, in denen sich der Name der Eltern oder eines Elternteils eines bereits verheirateten Kindes ändert.

7. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 1737 BGB)

Die Vorschrift entspricht mit einer Änderung Artikel 1 Nummer 28 der Regierungsvorlage. Die Mehrheit des Rechtsausschusses hat aus den oben genannten Gründen (III. 2.) in Satz 2 das Wort „angefügte“ durch das Wort „vorangestellte“ ersetzt.

8. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 1740 f BGB)

Diese Vorschrift entspricht mit zwei Änderungen Artikel 1 Nr. 29 der Regierungsvorlage.

In Absatz 2 Satz 2 sind entsprechend der Grundentscheidung zu § 1355 BGB diejenigen Teile gestrichen worden, die die Möglichkeit der Wahl eines aus beiden Geburtsnamen der Eltern zusammengesetzten Doppelnamens voraussetzen. In Absatz 2 Satz 3 hat die Mehrheit des Rechtsausschusses das Wort „angefügte“ durch das Wort „vorangestellte“ ersetzt (vgl. oben III. 2.).

9. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 1740 g BGB)

Diese Vorschrift ist mit Änderungen aus Artikel 1 Nr. 30 der Regierungsvorlage übernommen worden.

In Satz 1 tritt an die Stelle der Verweisung auf § 1740 f Abs. 2 Satz 2 bis 5 die Verweisung auf Satz 2 bis 4. § 1740 f Abs. 2 in der Fassung der Empfehlung des Rechtsausschusses hat nur vier Sätze.

Die Ersetzung des Wortes „seinen“ durch das Wort „dessen“ in Satz 1 dient der sprachlichen Verbesserung der Vorschrift.

Die vom Rechtsausschuß empfohlene Fassung des § 1740 f Abs. 2 Satz 2, die die Möglichkeit der Bildung eines Doppelnamens nicht mehr vorsieht, erforderte eine weitere Änderung. In Satz 1 sind die Worte „vom Kind gewählten Namen“ durch die Worte „Familiennamen des Kindes“ zu ersetzen.

Der Antrag, entsprechend der Regelung des geltenden Rechts dem überlebenden Elternteil des für ehelich erklärten Kindes den Familiennamen des Kindes nur zu erteilen, wenn keine schwerwiegenden Gründe entgegenstehen, und die Angehörigen des verstorbenen Elternteils in dem Verfahren zu hören, fand im Ausschuß keine Mehrheit. Die Minderheit hält die Regelung des geltenden Rechts für richtig, weil sie die Interessen der Angehörigen des verstorbenen Elternteils wahre und Mißbräuchen begegne. Die Ausschlußmehrheit ist der Ansicht, daß hier die Interessen der Angehörigen gegenüber dem Interesse an der Namensgleichheit zwischen überlebendem Elternteil und Kind zurücktreten müßten. Die Interessen der Angehörigen des verstorbenen Elternteils würden bereits im Verfahren der Ehelicherklärung des Kindes geprüft. Diese Prüfung reicht nach der Auffassung der Ausschlußmehrheit aus, um diese Interessen der Angehörigen ausreichend zu wahren; es sei nicht erforderlich, die namensrechtlichen Folgen der Ehelicherklärung wiederum von ihnen abhängen zu lassen. Die Minderheit hält dagegen, daß im Verfahren um die Ehelicherklärung des Kindes lediglich dessen Verhältnis zu den Angehörigen des verstorbenen Elternteils geprüft werde, nicht aber die Interessenlage der Angehörigen.

10. Artikel 1 Nr. 9 (§ 1758 BGB)

Diese Bestimmung ist mit Änderung aus Artikel 1 Nr. 31 der Regierungsvorlage übernommen worden.

Nach Absatz 1 Satz 1 soll das Kind nur dann den Familiennamen des Annehmenden erhalten, wenn es noch keine Ehe eingegangen ist. Damit soll auch im Bereich der Annahme an Kindes Statt der Grundsatz verwirklicht werden, daß der Name eines verheirateten Kindes nicht geändert werden soll (vgl. oben II. 4.). Das Kind, das eine Ehe geschlossen hat, hat einen eigenen Ehenamen gewählt, der nunmehr ein eigenständiger Name dieser Ehe und Teil des Persönlichkeitsrechts der Ehegatten geworden ist. Bei dieser Sachlage besteht kein Bedürfnis, eine Änderung des Ehenamens des Kindes zu erzwingen oder auch nur zuzulassen.

In Absatz 1 Satz 2 ist das Wort „ein“ durch das Wort „der“ ersetzt worden, um die Einheitlichkeit des Sprachgebrauchs zu wahren. Die Mehrheit des Ausschusses hat darüber hinaus aus den bereits oben genannten Gründen (III. 2.) beschlossen, das Wort „angefügter“ durch das Wort „vorangestellte“ zu ersetzen.

Absatz 2 Satz 2 ist auf Anregung des Bundesrates eingefügt worden. Diese Ergänzung beruht auf

der Erwägung, daß für das Kind das Hinzufügen seines bisherigen Familiennamens an den durch die Adoption erworbenen Namen von ebenso großer Bedeutung ist wie ein Namenswechsel. Deshalb soll es, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat, die Erklärung nur selbst abgeben können.

11. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 1758 a BGB)

Diese Vorschrift entspricht Artikel 1 Nr. 32 der Regierungsvorlage.

12. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 1762 BGB)

Diese Vorschrift entspricht Artikel 1 Nr. 33 der Regierungsvorlage.

13. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§§ 54 bis 57 EheG)

Diese Vorschrift entspricht Artikel 3 Nr. 1 der Regierungsvorlage, soweit es um die Kraftloserklärung der namensrechtlichen Vorschriften der §§ 54 bis 57 des Ehegesetzes geht.

14. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 13 a EheG)

In dieser Bestimmung wird Artikel 3 Nr. 3 der Regierungsvorlage mit Änderungen übernommen.

Der Antrag, in Absatz 1 entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates vorzusehen, daß der Standesbeamte die Verlobten vor der Eheschließung lediglich zu fragen hat, ob sie eine Erklärung über den Ehenamen abgeben wollen, fand im Ausschuß keine Mehrheit (II. 2., III. 2.).

Der Ausschuß empfiehlt mit Mehrheit, den in der Regierungsvorlage vorgesehenen zweiten Halbsatz des ersten Absatzes zu streichen. Dieser Halbsatz dient nach der Begründung zur Regierungsvorlage nur der Klarstellung. Eine Klarstellung, daß der erste Halbsatz nicht anzuwenden ist, wenn sich die Namensführung nicht nach deutschem Recht richten wird, erscheint entbehrlich.

Der Inhalt des Absatzes 2 Satz 1, zweiter Halbsatz der Regierungsvorlage ist in den neuen Absatz 5 übernommen worden.

Der Ausschuß lehnte mit Mehrheit den Antrag ab, in Absatz 2 Satz 1 die Worte „die nach § 1355 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Erklärung“ durch die Worte „eine Erklärung nach § 1355 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ zu ersetzen. Es handelt sich um einen Folgeantrag der Anträge zu § 1355 Abs. 2 Satz 1 BGB und § 13 a Abs. 1 (vgl. II. 2., III. 2.).

Die Fassung des Absatzes 3 ist dem Umstand angepaßt, daß es nach der Empfehlung des Rechtsausschusses zu § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB keine Möglichkeit geben soll, einen aus den Geburtsnamen beider Eheschließenden zusammengesetzten Doppelnamen zum Ehenamen zu bestimmen. Entfällt diese Möglichkeit der Namensbildung, so erscheint es für die in Absatz 3 geregelten Ausnahmefälle sinnvoll, an

die Rechtstradition anzuknüpfen und zu bestimmen, daß Ehe- und Geburtsname des Mannes wird.

Die Ausschlußminderheit hat beantragt, Absatz 3 zu streichen. Nach ihren Anträgen ist die in Absatz 3 vorgesehene Regelung bereits in § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB enthalten. Die Ausschlußmehrheit ist diesem Antrag aus den schon genannten Gründen (II. 2., III. 2.) nicht gefolgt. Verfassungsrechtliche Bedenken dagegen, den Mannesnamen in diesem Falle zum Ehenamen zu bestimmen, erscheinen nicht durchgreifend, weil jede für diesen Fall zu treffende Regelung in irgendeiner Weise willkürlich sein würde.

Absatz 4 ist neu in die Vorschrift eingefügt worden. Dies ist erforderlich, um die Erstreckung von Namensänderungen nach Absatz 2 auf Kinder zu regeln. Auf ein verheiratetes Kind soll sich die Namensänderung nur erstrecken, wenn das Kind und sein Ehegatte dies gemeinsam erklären.

15. Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 11 PStG)

Die Vorschrift ist mit Änderungen aus Artikel 9 Nr. 1 der Regierungsvorlage übernommen worden.

Die Einordnung der neuen Nummer als Nummer 4 statt, wie in der Regierungsvorlage vorgesehen, Nummer 5 entspricht besser dem inneren Zusammenhang der Vorschrift. Die Ersetzung des Wortes „Eheleute“ durch das Wort „Ehegatten“ dient der Anpassung an den Sprachgebrauch des Personenstandsgesetzes.

16. Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 12 PStG)

Diese Bestimmung entspricht Artikel 9 Nr. 2 der Regierungsvorlage.

17. Zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 15 PStG)

Diese Vorschrift ist auf Anregung des Bundesrates aus folgenden Erwägungen neu in den Gesetzentwurf eingefügt worden: Nach der derzeitigen Regelung im Personenstandsgesetz werden die Familiennamen der in das Familienbuch einzutragenden Kinder in diesem Personenstandsbuch nur erwähnt, wenn dies erforderlich erscheint. Das hat zur Folge, daß aus Auszügen aus dem Familienbuch, die beweiskräftige Personenstandsurkunden sind, der Familienname des Kindes nicht immer mit der für den Gebrauch von Personenstandsurkunden gebotenen Eindeutigkeit ersehen werden kann. Das führt zu Schwierigkeiten, die durch diese Änderung behoben werden sollen.

18. Zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 15 c PStG)

Diese Vorschrift ist mit Änderung aus Artikel 9 Nr. 3 der Regierungsvorlage übernommen worden.

Die Verwendung der Worte „zur Zeit der Eheschließung geführten Namen“ und die Erwähnung auch der Erklärung eines verwitweten Ehegatten in

Absatz 1 beruhen auf den entsprechenden Empfehlungen des Rechtsausschusses zur Änderung des § 1355 BGB (vgl. III. 2.).

Der Ausschuß hat mit Mehrheit beschlossen, in Absatz 1 das Wort „anfügt“ durch das Wort „voranstellt“ zu ersetzen (vgl. III. 2.).

In Absatz 1 ist das Wort „dem“ vor dem Wort „Standesbeamten“ durch das Wort „den“ ersetzt worden, weil dies dem Sprachgebrauch des Personenstandsgesetzes entspricht.

19. Zu Artikel 3 Nr. 5 (§ 15 d PStG)

Die Vorschrift ist mit Änderungen aus Artikel 9 Nr. 4 der Regierungsvorlage übernommen worden.

Der Antrag, in Absatz 1 Satz 1 die Worte „die nach § 1355 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Erklärung“ durch die Worte „eine Erklärung nach § 1355 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ zu ersetzen, hat aus den oben bereits genannten Gründen (III. 14.) keine Mehrheit im Ausschuß gefunden.

Die Einfügung des Satzes 2 in Absatz 1 ist wegen der Empfehlungen des Ausschusses zur Fassung des § 13 a Abs. 4 EheG und des Artikels 5 Nr. 1 Abs. 2 notwendig geworden. Es handelt sich lediglich um eine Folgeänderung im Verfahrensrecht.

Absatz 2 ist in der Fassung der Regierungsvorlage allein auf die Erklärung der Ehegatten über den Ehenamen zugeschnitten. Er muß der Ergänzung des Absatzes 1 angepaßt werden. Dies geschieht am klarsten durch die Bezugnahme auf § 15 c Abs. 2 PStG.

20. Zu Artikel 3 Nr. 6 (§ 21 PStG)

Diese Vorschrift entspricht Artikel 9 Nr. 5 der Regierungsvorlage.

21. Zu Artikel 3 Nr. 7 (§ 30 PStG)

Diese Vorschrift ist mit einer Änderung aus Artikel 9 Nr. 6 der Regierungsvorlage übernommen. Die Ersetzung der Worte „von dem Kind gewählten Namen“ durch die Worte „neue Name des Kindes“ beruht darauf, daß nach der Empfehlung des Ausschusses zur Fassung des § 1740 f Abs. 2 BGB das Kind keine Möglichkeit mehr hat, einen Namen zu wählen (vgl. III. 8., 9.).

22. Zu Artikel 3 Nr. 8 (§ 31 a PStG)

Die Bestimmung ist mit einer Änderung aus Artikel 9 Nr. 7 der Regierungsvorlage übernommen worden.

Die Änderung der Fassung des Absatzes 1 Nr. 1 beruht darauf, daß sich nach dem Entwurf in der vom Ausschuß empfohlenen Fassung ein Kind nicht nur der Änderung des Ehenamens seiner Eltern, sondern auch der Änderung des Familiennamens eines Elternteils anschließen kann (vgl. § 1617 Abs. 2 BGB-E).

Der Ausschuß hat die Anregung des Bundesrates nicht aufgenommen, in Absatz 1 Nr. 2 das Wort „diesem“ durch die Worte „dem Kind“ zu ersetzen. Er hält die angeregte Änderung nicht für notwendig.

23. Artikel 3 Nr. 9 (§ 63 PStG)

Die Vorschrift entspricht Artikel 9 Nr. 8 der Regierungsvorlage.

24. Zu Artikel 3 Nr. 10 (§ 70 PStG)

Diese Vorschrift entspricht Artikel 9 Nr. 9 der Regierungsvorlage.

25. Zu Artikel 4 Nr. 1 (§ 43 a FGG)

Diese Bestimmung ist mit einer Änderung aus Artikel 7 Nr. 1 der Regierungsvorlage übernommen worden. In Absatz 3 Satz 1 waren die Worte „der vom Kind gewählte Name“ durch die Worte „der Name des Kindes“ zu ersetzen. Nach der vom Ausschuß empfohlenen Fassung des § 1740 f BGB besteht für das Kind keine Möglichkeit der Namenswahl mehr (vgl. III. 8., 9.).

26. Zu Artikel 4 Nr. 2 (§ 56 b FGG)

Diese Vorschrift entspricht Artikel 7 Nr. 4 der Regierungsvorlage.

27. Zu Artikel 5 Nr. 1 (Rückwirkung der Vorschriften über den Ehenamen)

Diese Vorschrift ist mit Änderungen aus Artikel 13 Nr. 2 der Regierungsvorlage übernommen worden.

Der Antrag, die Nummer 1 zu streichen, wenigstens aber die Rückwirkung auf die Ehen zu begrenzen, die seit dem 1. April 1953 geschlossen worden sind, fand im Ausschuß keine Mehrheit. Die Erwägungen, die für und gegen diesen Antrag sprechen, sind oben bereits dargestellt worden (II. 2.).

Die Ersetzung der Worte „bis zum Ablauf eines Jahres“ durch die Worte „vor Ablauf eines Jahres“ in Absatz 1 Satz 1 dient der Verdeutlichung des Gewollten. Im übrigen ist durch die Änderung dieses Satzes dem Umstand Rechnung getragen worden, daß nach der Empfehlung des Rechtsausschusses zu § 1355 BGB ein aus den Geburtsnamen beider Eheschließenden zusammengesetzter Name nicht zum Ehenamen bestimmt werden kann. In dem hier zu regelnden Fall bleibt danach nur noch die Möglichkeit, den Geburtsnamen der Frau zum Ehenamen zu bestimmen.

Der Wortlaut des Absatzes 2 ist der vom Ausschuß empfohlenen Fassung des § 13 a Abs. 4 EheG angepaßt worden. Es erscheint geboten, daß diese

beiden Vorschriften, die vergleichbare Sachverhalte regeln, auch im Wortlaut übereinstimmen. Gemeinsame Erklärung im Sinne dieser Vorschrift bedeutet nach der Auffassung des Ausschusses, daß die Erklärungen der Ehegatten inhaltlich übereinstimmen. Eine zeitliche und örtliche Gemeinsamkeit der Abgabe ist nicht erforderlich.

In Absatz 3 ist der erste Halbsatz sprachlich verbessert worden.

In Absatz 4 ist das Wort „Erklärung“ jeweils durch das Wort „Erklärungen“ ersetzt worden, weil nach Absatz 2 von dem Kind und seinem Ehegatten Erklärungen abzugeben sind.

Durch die Einfügung des Absatzes 5 soll klargestellt werden, daß § 1355 Abs. 3 BGB auch für diejenigen Ehegatten gilt, deren Ehe vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen worden ist. Für die in dieser Vorschrift vorgesehene Voranstellung des Namens besteht keine zeitliche Begrenzung. Sie kann jederzeit vorgenommen werden, unabhängig davon, wann und wo die Eheschließung vorgenommen worden ist.

28. Zu Artikel 5 Nr. 2 (Inhalt von Verweisungsvorschriften)

Diese Bestimmung entspricht Artikel 13 Nr. 12 der Regierungsvorlage.

29. Zu Artikel 5 Nr. 3 (Verfahren nach § 57 EheG)

Die Vorschrift entspricht Artikel 13 Nr. 11 der Regierungsvorlage, soweit diese das Namensrecht betrifft.

30. Zu Artikel 5 Nr. 4 (Berlin-Klausel)

Diese Bestimmung entspricht Artikel 13 Nr. 13 der Regierungsvorlage.

31. Zu Artikel 5 Nr. 5 (Inkrafttreten)

Nach der Auffassung der Mehrheit des Rechtsausschusses kann das Gesetz am 1. Juli 1975 in Kraft treten. Es ist nach ihrer Ansicht möglich, bis zu diesem Zeitpunkt die einschlägigen Formulare zu ändern und die benötigten Register umzustellen beziehungsweise Übergangslösungen zu finden.

Die Minderheit meint, daß das Gesetz erst am 1. Januar 1976 in Kraft treten kann. Sie stützt sich dabei auf eine Auskunft der Beauftragten der Bundesregierung, nach der eine Umfrage bei den Ländern ergeben hat, daß die erforderlichen Umstellungsarbeiten bei den Formularen und Registern nicht vor dem 31. Dezember 1975 abgeschlossen werden können.

Bonn, den 22. Januar 1975

Frau Schimschok Thürk
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entwurf eines Gesetzes über den Ehe- und Familiennamen — aus Drucksache 7/650 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. die zu diesem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 22. Januar 1975

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)
Vorsitzender

Frau Schimschok
Berichterstatter

Thürk

Erste Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines
Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG)

— Drucksache 7/650 —

(hier: Namensrechtliche Bestimmungen)

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

6. Ausschuß

**Entwurf eines *Ersten Gesetzes*
zur Reform des Ehe- und Familienrechts
(1. EheRG)**

**Entwurf eines Gesetzes über den
Ehe- und Familiennamen**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Aenderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch wird wie folgt geändert:

2. § 1355 erhält folgende Fassung:

„§ 1355

(1) Die Ehegatten führen einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen).

(2) Die Ehegatten bestimmen den Ehenamen bei der Eheschließung durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten. Zum Ehenamen können sie den Geburtsnamen des Mannes, den Geburtsnamen der Frau *oder einen Doppelnamen bestimmen, der sich aus den Geburtsnamen beider Ehegatten zusammensetzt*; Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde der Verlobten zur Zeit der Eheschließung einzutragen ist. *Der zusammengesetzte Name darf nicht aus mehr als zwei Einzelnamen bestehen.*

(3) Ein Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehename *oder Bestandteil des Ehenamens* wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Ehenamen seinen Geburtsnamen *oder einen anderen Namen anfügen, den er vor der Eheschließung geführt hat, sofern der neue Ehename nicht bereits ein Doppelname ist*; die Erklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung.“

Artikel 1

Aenderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. § 1355 erhält folgende Fassung:

„§ 1355

(1) **unverändert**

(2) Die Ehegatten bestimmen den Ehenamen bei der Eheschließung durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten. Zum Ehenamen können sie den Geburtsnamen des Mannes **oder** den Geburtsnamen der Frau bestimmen. Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde der Verlobten zur Zeit der Eheschließung einzutragen ist.

(3) Ein Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehename wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Ehenamen seinen Geburtsnamen **oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen voranstellen**; die Erklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung.

(4) **Der verwitwete oder geschiedene Ehegatte behält den Ehenamen. Er kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er zur Zeit der Eheschließung geführt hat; die Erklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung.**“

Entwurf

6. Ausschuß

16. § 1616 erhält folgende Fassung:

„§ 1616

Das eheliche Kind erhält den Ehenamen seiner Eltern. *Eine Änderung des Ehenamens der Eltern erstreckt sich nicht auf ein Kind, das eine Ehe eingegangen ist.*“

17. § 1617 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Eine Änderung des Familiennamens der Mutter erstreckt sich auf das Kind, welches das fünfte Lebensjahr vollendet hat, nur dann, wenn es sich der Namensänderung anschließt. Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärung nur selbst abgeben; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Erklärung ist gegenüber dem Standesbeamten abzugeben; sie muß öffentlich beglaubigt werden.“

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Eine Änderung des Familiennamens der Mutter infolge Eheschließung erstreckt sich nicht auf das Kind.

(4) Eine Änderung des Familiennamens der Mutter erstreckt sich nicht auf das Kind, wenn es eine Ehe eingegangen ist.“

18. § 1618 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1618

(1) Die Mutter und deren Ehemann können dem Kinde, das einen Namen nach § 1617 führt und eine Ehe noch nicht eingegangen ist, ihren Ehenamen, der Vater des Kindes seinen Familiennamen durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten erteilen. Als Familienname gilt nicht der gemäß § 1355 Abs. 3 dem Ehenamen *angefügte* Name. Die Erteilung des Namens bedarf der Einwilligung des Kindes und, wenn der Vater dem Kinde seinen Familiennamen erteilt, auch der Einwilligung der Mutter.

(2) Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann seine Einwilligung nur selbst erteilen. Es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

(3) Die Erklärungen nach Absatz 1 und 2 müssen öffentlich beglaubigt werden.

2. § 1616 erhält folgende Fassung:

„§ 1616

Das eheliche Kind erhält den Ehenamen seiner Eltern.“

3. § 1617 erhält folgende Fassung:

„§ 1617

(1) Das nichteheliche Kind erhält den Familiennamen, den die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes führt. Als Familienname gilt nicht der gemäß § 1355 Abs. 3 dem Ehemann vorangestellte Name.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

4. § 1618 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1618

(1) Die Mutter und deren Ehemann können dem Kinde, das einen Namen nach § 1617 führt und eine Ehe noch nicht eingegangen ist, ihren Ehenamen, der Vater des Kindes seinen Familiennamen durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten erteilen. Als Familienname gilt nicht der gemäß § 1355 Abs. 3 dem Ehenamen **vorangestellte** Name. Die Erteilung des Namens bedarf der Einwilligung des Kindes und, wenn der Vater dem Kinde seinen Familiennamen erteilt, auch der Einwilligung der Mutter.

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

6. Ausschuß

(4) Ändert sich *der Ehe- name der Mutter und ihres Ehemannes oder der Familienname des Vaters*, so gilt § 1617 Abs. 2 bis 4 entsprechend."

(4) Ändert sich der Familienname des Vaters, so gilt § 1617 Abs. 2 bis 4 entsprechend."

28. Nach § 1736 wird folgender neuer § 1737 eingefügt:

„§ 1737

Das Kind erhält den Familiennamen des Vaters. Als Familienname gilt nicht der gemäß § 1355 Abs. 3 dem Ehenamen *angefügte* Name. Ändert sich der Familienname des Vaters, so gilt § 1617 Abs. 2 bis 4 entsprechend."

5. Nach § 1719 wird folgender neuer § 1720 eingeführt:

„§ 1720

Ein nach § 1355 bestimmter **Ehe- name der Eltern erstreckt sich nicht auf das Kind, wenn es eine Ehe eingegangen ist.**"

6. Nach § 1736 wird folgender neuer § 1737 eingefügt:

„§ 1737

Das Kind erhält den Familiennamen des Vaters. Als Familienname gilt nicht der gemäß § 1355 Abs. 3 dem Ehenamen **vorangestellte** Name. Ändert sich der Familienname des Vaters, so gilt § 1617 Abs. 2 bis 4 entsprechend."

29. In § 1740 f werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Das Kind erhält den Familiennamen des überlebenden Elternteils. Das Gericht hat dem Kind auf seinen Antrag mit Zustimmung des überlebenden Elternteils den Familiennamen des verstorbenen Elternteils *oder einen Doppelnamen* zu erteilen, *der sich aus den Namen seiner Eltern zusammensetzt. Der zusammengesetzte Name darf nicht aus mehr als zwei Einzelnamen bestehen.* Als Familienname gilt nicht der gemäß § 1355 Abs. 3 dem Ehenamen *angefügte* Name. Der Antrag kann nur in dem Verfahren über den Antrag auf Ehelicherklärung gestellt werden.

7. In § 1740 f werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Das Kind erhält den Familiennamen des überlebenden Elternteils. Das Gericht hat dem Kind auf seinen Antrag mit Zustimmung des überlebenden Elternteils den Familiennamen des verstorbenen Elternteils zu erteilen. Als Familienname gilt nicht der gemäß § 1355 Abs. 3 dem Ehenamen **vorangestellte** Name. Der Antrag kann nur in dem Verfahren über den Antrag auf Ehelicherklärung gestellt werden.

(3) Führt das Kind den Familiennamen des überlebenden Elternteils und ändert sich dieser Name, so gilt § 1617 Abs. 2 bis 4 entsprechend."

(3) **unverändert**

30. § 1740 g wird wie folgt gefaßt:

„§ 1740 g

Im Falle des § 1740 f Abs. 2 Satz 2 bis 5 hat das Vormundschaftsgericht dem überlebenden Elternteil auf *seinen* Antrag den *vom Kind gewählten Namen* zu erteilen. Die Erteilung ist ausgeschlossen, wenn der überlebende Elternteil nach dem Tode des anderen Elternteils eine Ehe eingegangen ist."

8. § 1740 g wird wie folgt gefaßt:

„§ 1740 g

Im Falle des § 1740 f Abs. 2 Satz 2 bis 4 hat das Vormundschaftsgericht dem überlebenden Elternteil auf **dessen** Antrag den **Familiennamen des Kindes** zu erteilen. Die Erteilung ist ausgeschlossen, wenn der überlebende Elternteil nach dem Tode des anderen Elternteils eine Ehe eingegangen ist."

31. § 1758 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1758

(1) Das Kind erhält den Familiennamen des Annehmenden. Als Familienname gilt nicht *ein* gemäß § 1355 Abs. 3 dem Ehenamen *angefügter* Name. In den Fällen des § 1757 Abs. 2 erhält das Kind den Ehenamen der Ehegatten.

9. § 1758 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1758

(1) Das Kind erhält den Familiennamen des Annehmenden, **wenn es noch keine Ehe eingegangen ist.** Als Familienname gilt nicht **der** gemäß § 1355 Abs. 3 dem Ehenamen **vorangestellte** Name. In den Fällen des § 1757 Abs. 2 erhält das Kind den Ehenamen der Ehegatten.

Entwurf

(2) Ist der neue Name kein Doppelname, so darf das Kind diesem durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten seinen früheren Namen hinzufügen, sofern nicht in dem Annahmevertrag etwas anderes bestimmt ist. Die Erklärung muß öffentlich beglaubigt werden.

(3) Ändert sich der Familienname des Annehmenden, so gilt § 1617 Abs. 2 bis 4 entsprechend.“

32. § 1758 a wird aufgehoben.

33. In § 1762 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„§ 1617 Abs. 2 bis 4 bleibt unberührt.“

Artikel 3

Anderung des Ehegesetzes

1. Die §§ 6 Abs. 1, §§ 19, 22, 26, 27, 37 Abs. 2, § 39 Abs. 2 Satz 2, §§ 41 bis 47, 48 Abs. 1 und 3, §§ 49 bis 70, 72, 73, 76 des Gesetzes Nr. 16 des Kontrollrats (Ehegesetz) vom 20. Februar 1946 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 77, 294) verlieren ihre Wirksamkeit. Dies gilt nicht im Land Berlin.

3. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

(1) Der Standesbeamte soll die Eheschließung erst vornehmen, nachdem die Verlobten eine Erklärung darüber abgegeben haben, welchen Ehenamen sie führen werden; *dies gilt nicht, wenn sich die künftige Namensführung der Verlobten nicht nach § 1355 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmt.*

(2) Haben die Ehegatten die Ehe außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geschlossen, ohne die nach § 1355 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Erklärung abgegeben zu haben, so können sie diese Erklärung nachholen; *sie bedarf der öffentlichen Beglaubigung.* Die Erklärung ist abzugeben, wenn die Eintragung des Ehenamens in ein deutsches Personenstandsbuch erforderlich wird, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres nach Rückkehr in den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(3) Geben die Ehegatten keine oder keine fristgerechte Erklärung ab, so ist ihr Ehenamen *aus den Namen beider Ehegatten gebildete Doppelname, wobei der Name des Mannes vorsteht. Ist der Name eines Ehegatten bereits ein Doppelname, so wird nur der erste Einzelname Bestandteil des neuen Doppelnamens.*“

6. Ausschuß

(2) Ist der neue Name kein Doppelname, so darf das Kind diesem durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten seinen früheren Namen hinzufügen, sofern nicht in dem Annahmevertrag etwas anderes bestimmt ist. **§ 1617 Abs. 2 gilt entsprechend.** Die Erklärung muß öffentlich beglaubigt werden.

(3) **unverändert**

10. § 1758 a wird aufgehoben.

11. In § 1762 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„§ 1617 Abs. 2 bis 4 bleibt unberührt.“

Artikel 2

Anderung des Ehegesetzes

1. Die §§ 54 bis 57 des Gesetzes Nr. 16 des Kontrollrats (Ehegesetz) vom 20. Februar 1946 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 77, 294) verlieren ihre Wirksamkeit. Dies gilt nicht im Land Berlin.

2. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

(1) Der Standesbeamte soll die Eheschließung erst vornehmen, nachdem die Verlobten eine Erklärung darüber abgegeben haben, welchen Ehenamen sie führen werden.

(2) Haben die Ehegatten die Ehe außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geschlossen, ohne die nach § 1355 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Erklärung abgegeben zu haben, so können sie diese Erklärung nachholen. Die Erklärung ist abzugeben, wenn die Eintragung des Ehenamens in ein deutsches Personenstandsbuch erforderlich wird, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres nach Rückkehr in den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(3) Geben die Ehegatten keine oder keine fristgerechte Erklärung ab, so ist ihr Ehenamen **der Geburtsname des Mannes.**

Entwurf

6. Ausschuß

(4) Ergibt sich aus einer Erklärung nach Absatz 2 eine Änderung gegenüber dem bisher von den Ehegatten geführten Namen, so erstreckt sich die Namensänderung auf ein Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, nur dann, wenn es sich der Namensänderung durch Erklärung anschließt. Ist das Kind verheiratet, so können das Kind und sein Ehegatte durch gemeinsame Erklärungen den neuen Namen des Kindes zum Ehenamen bestimmen. Die Erklärungen sind spätestens vor Ablauf von achtzehn Monaten nach Rückkehr der Eltern in den Geltungsbereich dieses Gesetzes abzugeben.

(5) Die Erklärungen bedürfen der öffentlichen Beglaubigung.“

Artikel 9

Änderung des Personenstandsgesetzes

1. In § 11 Abs. 1 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 5 angefügt:

„5. der Eheame, den die Eheleute in der Ehe führen werden.“

2. In § 12 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „die Vor- und Familiennamen der Ehegatten“ durch die Worte „die Vornamen der Ehegatten und die von ihnen vor und nach der Eheschließung geführten Familiennamen“ ersetzt.

3. § 15 c erhält folgende Fassung:

„§ 15 c

(1) Die Erklärung, durch die ein Ehegatte seinen Geburtsnamen oder *einen anderen vor* der Eheschließung geführten Namen dem Ehenamen *anfügt*, sowie die Erklärung, durch die ein geschiedener Ehegatte seinen Geburtsnamen oder *einen früheren Ehenamen* wieder annimmt, kann auch von dem Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

(2) Zur Entgegennahme der Erklärungen ist der Standesbeamte zuständig, der das Familienbuch der Ehegatten führt; er nimmt auf Grund der Erklärungen die Eintragung in das Familienbuch vor. Wird ein Familienbuch nicht geführt,

Artikel 3

Änderung des Personenstandsgesetzes

1. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. der Eheame, den die Ehegatten in der Ehe führen werden,“

b) Nummer 4 wird Nummer 5.

2. unverändert

3. In § 15 Abs. 1 erhält der Satz 2 folgende Fassung:

„Hierbei sind der Familienname und die Vornamen der Kinder sowie Ort und Tag ihrer Geburt anzuführen.“

4. § 15 c erhält folgende Fassung:

„§ 15 c

(1) Die Erklärung, durch die ein Ehegatte seinen Geburtsnamen oder **den zur Zeit** der Eheschließung geführten Namen dem Ehenamen **voranstellt**, sowie die Erklärung, durch die ein **verwitweter oder** geschiedener Ehegatte seinen Geburtsnamen oder **den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen** wieder annimmt, kann auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

(2) unverändert

Entwurf

6. Ausschuß

so ist der Standesbeamte, der die Eheschließung beurkundet hat, und, falls die Ehe nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes geschlossen ist, der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) zuständig.“

4. Nach § 15 c wird folgender § 15 d eingefügt:

„§ 15 d

(1) Die Erklärung über den Ehenamen von Ehegatten, die ihre Ehe außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geschlossen haben, ohne die nach § 1355 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Erklärung abgegeben zu haben, kann auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

(2) *Zur Entgegennahme der Erklärung ist der Standesbeamte zuständig, der das Familienbuch für den Ehegatten anlegt; er trägt auf Grund der Erklärung den Ehenamen in das Familienbuch ein. Ist ein Antrag auf Anlegung eines Familienbuchs nicht gestellt, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) zuständig.“*

5. In § 21 Abs. 1 erhält die Nummer 4 folgende Fassung:

„4. die Vornamen und der Familienname des Kindes,“.

6. In § 30 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Außerdem ist ein Randvermerk einzutragen, wenn dem überlebenden Elternteil eines auf eigenen Antrag für ehelich erklärten Kindes der von dem Kinde gewählte Name erteilt worden ist.“

7. § 31 a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Erklärung, durch die

1. ein Kind sich der Änderung des *Ehenamens seiner Eltern* anschließt,
2. die Mutter eines nichtehelichen Kindes und deren Ehemann diesem ihren Ehenamen erteilen,
3. der Vater eines nichtehelichen Kindes diesem seinen Familiennamen erteilt,
4. ein an Kindes Statt angenommenes Kind dem neuen Namen seinen früheren Familiennamen hinzufügt,
5. ein an Kindes Statt angenommenes Kind sich der Änderung des Familiennamens des Annehmenden anschließt,

5. Nach § 15 c wird folgender § 15 d eingefügt:

„§ 15 d

(1) Die Erklärung über den Ehenamen von Ehegatten, die ihre Ehe außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geschlossen haben, ohne die nach § 1355 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Erklärung abgegeben zu haben, kann auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden. **Gleiches gilt für die Erklärung, durch die ein Kind, das sich der Namensänderung seiner Eltern angeschlossen hat, und sein Ehegatte den neuen Namen des Kindes zum Ehenamen bestimmen.**

(2) Für die Entgegennahme der Erklärungen gilt § 15 a Abs. 2 entsprechend.“

6. In § 21 Abs. 1 erhält die Nummer 4 folgende Fassung:

„4. die Vornamen und der Familienname des Kindes,“.

7. In § 30 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Außerdem ist ein Randvermerk einzutragen, wenn dem überlebenden Elternteil eines auf eigenen Antrag für ehelich erklärten Kindes der **neue Name des Kindes** erteilt worden ist.“

8. § 31 a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Erklärung, durch die

1. ein Kind sich der Änderung des **Familiennamens der Eltern oder eines Elternteils** anschließt,
2. **unverändert**
3. **unverändert**
4. **unverändert**
5. **unverändert**

Entwurf

sowie die zu den Nummern 2 und 3 erforderlichen Einwilligungserklärungen des Kindes und die zu Nummer 3 erforderliche Einwilligung der Mutter können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden. Gleiches gilt für die etwa erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu einer in Satz 1 genannten Erklärung."

8. In § 63 Nr. 1 werden die Worte „die Vor- und Familiennamen der Ehegatten“ durch die Worte „die Vornamen der Ehegatten und die von ihnen vor und nach der Eheschließung geführten Familiennamen“ ersetzt.
9. In § 70 wird folgende Nummer 3 a eingefügt:
- „3 a. Die Übertragung von besonderen Aufgaben auf den Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West), die sich daraus ergeben, daß diesem im Rahmen der ihm durch dieses Gesetz übertragenen Zuständigkeiten Mitteilungen oder Erklärungen über Vorgänge zugehen, die in ein Personenstandsbuch einzutragen wären.“

Artikel 7

Anderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

1. § 43 a Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Für die Ehelicherklärung auf Antrag des Kindes und die Verfügung, durch die dem überlebenden Elternteil nach § 1740 g des Bürgerlichen Gesetzbuchs der *vom Kind gewählte Name* erteilt wird, gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend. An die Stelle des Vaters tritt jedoch bei der Ehelicherklärung der überlebende Elternteil oder, wenn beide Eltern gestorben sind, das Kind, bei der Namenserteilung der überlebende Elternteil.“
4. § 56 b Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Eine Verfügung, durch die das Vormundschaftsgericht ein nichteheliches Kind auf seinen Antrag für ehelich erklärt, wird erst mit der Rechtskraft wirksam.“

Artikel 13

Übergangs- und Schlußvorschriften

2. Haben Ehegatten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Ehe geschlossen, können sie gemeinsam *bis zum* Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erklären, daß sie *einen Ehenamen* führen wollen, *der den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht*.
- Dies gilt nicht, wenn die Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist.

6. Ausschuß

sowie die zu den Nummern 2 und 3 erforderlichen Einwilligungserklärungen des Kindes und die zu Nummer 3 erforderliche Einwilligung der Mutter können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden. Gleiches gilt für die etwa erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu einer in Satz 1 genannten Erklärung."

9. In § 63 Nr. 1 werden die Worte „die Vor- und Familiennamen der Ehegatten“ durch die Worte „die Vornamen der Ehegatten und die von ihnen vor und nach der Eheschließung geführten Familiennamen“ ersetzt.
10. In § 70 wird folgende Nummer 3 a eingefügt:
- „3 a. Die Übertragung von besonderen Aufgaben auf den Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West), die sich daraus ergeben, daß diesem im Rahmen der ihm durch dieses Gesetzes übertragenen Zuständigkeiten Mitteilungen oder Erklärungen über Vorgänge zugehen, die in ein Personenstandsbuch einzutragen wären.“

Artikel 4

Anderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

1. § 43 a Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Für die Ehelicherklärung auf Antrag des Kindes und die Verfügung, durch die dem überlebenden Elternteil nach § 1740 g des Bürgerlichen Gesetzbuchs der **Name des Kindes** erteilt wird, gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend. An die Stelle des Vaters tritt jedoch bei der Ehelicherklärung der überlebende Elternteil oder, wenn beide Eltern gestorben sind, das Kind, bei der Namenserteilung der überlebende Elternteil.“
2. § 56 b Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Eine Verfügung, durch die das Vormundschaftsgericht ein nichteheliches Kind auf seinen Antrag für ehelich erklärt, wird erst mit der Rechtskraft wirksam.“

Artikel 5

Übergangs- und Schlußvorschriften

1. Haben Ehegatten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Ehe geschlossen, können sie gemeinsam **vor** Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erklären, daß sie **den Geburtsnamen der Frau als gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen)** führen wollen.
- Dies gilt nicht, wenn die Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist.

Entwurf

Die Namensänderung erstreckt sich auf *Abkömmlinge, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, nur dann, wenn diese sich der Erklärung der Eltern anschließen.*

Die Erklärungen der Ehegatten sowie der Abkömmlinge müssen öffentlich beglaubigt werden; sie können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

Zur Entgegennahme der Erklärung ist der Standesbeamte zuständig, der das Familienbuch der Ehegatten führt; er trägt auf Grund der Erklärungen den neuen Ehenamen in das Familienbuch ein. Wird ein Familienbuch nicht geführt, so ist der Standesbeamte, der die Eheschließung beurkundet hat, und, falls die Ehe nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes geschlossen ist, der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) zuständig.

Der zur Entgegennahme der Erklärung zuständige Standesbeamte gibt den Namenswechsel der Ehegatten und der Personen, auf die sich der Namenswechsel gemäß Absatz 2 erstreckt, durch einmaliges Einrücken im Bundesanzeiger und in dem für amtliche Bekanntmachungen im Amtsbezirk bestimmten Blatt öffentlich bekannt.

12. Wo auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden neuen Vorschriften. Einer Verweisung steht es gleich, wenn die Anwendbarkeit der in Satz 1 bezeichneten Vorschriften stillschweigend vorausgesetzt wird.
11. Verfahren nach § 57 des Ehegesetzes und nach § 44 b des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die sich erledigen, sind gerichtsbührenfrei.
13. Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.
14. Artikel 12 dieses Gesetzes tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am ... in Kraft.

6. Ausschuß

Die Namensänderung erstreckt sich auf **ein Kind, welches** das vierzehnte Lebensjahr vollendet **hat**, nur dann, wenn **es sich der Namensänderung durch Erklärung anschließt. Ist das Kind verheiratet, so können das Kind und sein Ehegatte durch gemeinsame Erklärung den neuen Namen des Kindes zum Ehenamen bestimmen. Die Erklärungen sind spätestens vor Ablauf von achtzehn Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abzugeben.**

Die Erklärungen **bedürfen der öffentlichen Beglaubigung**; sie können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

Zur Entgegennahme der Erklärungen ist der Standesbeamte zuständig, der das Familienbuch der Ehegatten führt; er trägt auf Grund der Erklärungen den neuen Ehenamen in das Familienbuch ein. Wird das Familienbuch nicht geführt, so ist der Standesbeamte, der die Eheschließung beurkundet hat, und, falls die Ehe nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes geschlossen ist, der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) zuständig.

Der zur Entgegennahme der Erklärungen zuständige Standesbeamte gibt den Namenswechsel der Ehegatten und der Personen, auf die sich der Namenswechsel gemäß Absatz 2 erstreckt, durch einmaliges Einrücken im Bundesanzeiger und in dem für amtliche Bekanntmachungen im Amtsbezirk bestimmten Blatt öffentlich bekannt.

Der Anwendung des § 1355 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs steht nicht entgegen, daß die Ehefrau nach den bisher geltenden Vorschriften dem Ehenamen ihren Mädchennamen hinzugefügt hat.

2. Wo auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden neuen Vorschriften. Einer Verweisung steht es gleich, wenn die Anwendbarkeit der in Satz 1 bezeichneten Vorschriften stillschweigend vorausgesetzt wird.
3. Verfahren nach § 57 des Ehegesetzes, die sich erledigen, sind gerichtsbührenfrei.
4. Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.
5. Dieses Gesetz tritt am **1. Juli 1975** in Kraft.